

Der sächsische Erzähler,

Wochenblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Antoblatt der Königl. Amtshauptmannschaft, der Königl. Schul-Inspection u. des Königl. Hauptsteueramtes zu Bautzen, sowie des Königl. Amtsgerichtes und des Stadtrathes zu Bischofswerda.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zwei Mal, Mittwoch u. Sonnabend, und kostet einschließlich der Sonnabends erscheinenden „belletristischen Beilage“ vierteljährlich 1 Mt. 50 Pfg.

Gebühren für Inserate von auswärts werden, wenn von den Einsendern nicht anders bestimmt, durch Postnachnahme erhoben.
Sechshunddreißigster Jahrgang.

Inserate, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung finden, werden bis Dienstag und Freitag früh 9 Uhr angenommen und kostet die dreizehnpaltige Correspondenz 10 Pfg. Erstgänger Inseratbetrag 25 Pfg.

Am 1. October beginnt ein neues Quartal des

„sächsischen Erzählers.“

Derselbe berichtet in möglichster Kürze und Klarheit über die wichtigsten Begebenheiten auf dem Gebiete der Politik und bespricht die wichtigsten Interessen der Industrie und Landwirtschaft, so wie auch sonstige gut geschriebene Artikel nicht fehlen sollen. Aus dem engeren Vaterlande berichten wir Alles, was seinen Bürgern begegnet, Freud und Leid, Glück und Unglück, wie es in buntem Wechsel Zeit und Leben bringt. Der „sächsische Erzähler“ erscheint wöchentlich zweimal (Mittwoch und Sonnabend) und kostet vierteljährlich 1 Mt. 50 Pfg., wofür derselbe durch alle Postanstalten zu beziehen ist. Eine „belletristische Beilage“ zur Unterhaltung für alle Stände wird jeden Sonnabend gratis beigegeben. Inserate, welche durch die gesteigerte Auflage des Blattes sowohl in der Lausitz, als in den Erblanden eine sehr ausgebreitete Verbreitung erhalten, kosten die gespaltene Zeile oder deren Raum nur 10 Pfennige.
Bischofswerda, im September 1881.

Die Redaction des sächsischen Erzählers.
Friedrich May.

Verordnung,

die Ernennung der Wahlcommissare zu den bevorstehenden Reichstagswahlen betreffend.

Aus Anlaß der durch Kaiserliche Verordnung vom 31. August dieses Jahres (Reichsgesetzblatt Seite 257) auf den 27. October 1881 festgesetzten Wahlen für den deutschen Reichstag hat das Ministerium des Innern für die Wahlkreise des Landes die nachstehend unter © namhaft gemachten Wahlcommissare ernannt.

Indem dies unter Bezugnahme auf die Verordnung des Ministeriums des Innern, die Wahlen zum Reichstage betreffend, vom 2. September dieses Jahres hierdurch zur Nachachtung veröffentlicht wird, ist zugleich ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß die Wahlkreise auch für die bevorstehenden Wahlen durchgängig in ihrer zeltberigen Zusammensetzung verbleiben. Es haben daher die einzelnen Ortschaften in und mit demjenigen Wahlkreise zu wählen, welchem sie in der Anlage C zu dem Wahlreglement vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt Seite 275 fg.) zugewiesen worden sind, beziehentlich welchem darin das vormalige Gerichtsamt zugewiesen worden ist, in das sie zur Zeit des Erlasses des angezogenen Wahlreglements einbezogen waren.

Im Uebrigen ist bezüglich der bevorstehenden Wahlen allenthalben der vorerwähnten Ministerialverordnung vom 2. September dieses Jahres, sowie den Vorschriften des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 145 fg.) und des angezogenen Wahlreglements vom 28. Mai 1870 nachzugehen.
Dresden, den 19. September 1881.

Ministerium des Innern.
v. Postig-Wallwitz.

Maye.

Zu Commissaren für die Wahlen zum deutschen Reichstag sind ernannt worden für den

1. Wahlkreis der Amtshauptmann von Zahn in Zittau,
2. Wahlkreis der Regierungsassessor von Wyleben in Ebbau,
3. Wahlkreis der Regierungsrath von Döring in Bautzen,
4. Wahlkreis der Amtshauptmann von Weich in Dresden-Neustadt,
5. Wahlkreis der Stadtrath Böhmisch in Dresden,
6. Wahlkreis der Amtshauptmann Dr. Schmidt in Dresden-Alstadt,
7. Wahlkreis der Amtshauptmann von Basse in Weissen,
8. Wahlkreis der Regierungsrath Lingke in Dresden,
9. Wahlkreis der Regierungsrath Hassel in Dresden,
10. Wahlkreis der Amtshauptmann Wittgenstein in Döbeln,
11. Wahlkreis der Amtshauptmann von Gottschalk in Grimma,
12. Wahlkreis der Bürgermeister Justizrath Dr. Erndlin in Leipzig,
13. Wahlkreis der Geheime Regierungsrath Amtshauptmann Dr. Plagmann in Leipzig,
14. Wahlkreis der Regierungsassessor von Brück in Bozna,
15. Wahlkreis der Amtshauptmann Freiherr von Weissenbach in Elbha,
16. Wahlkreis der Oberbürgermeister Dr. André in Chemnitz,
17. Wahlkreis der Geheime Regierungsrath Amtshauptmann Freiherr von Hansen in Glauchau,
18. Wahlkreis der Amtshauptmann von Bose in Zwickau,
19. Wahlkreis der Regierungsrath Ficker in Zwickau,
20. Wahlkreis der Amtshauptmann von Kirchbach in Marienberg,
21. Wahlkreis der Amtshauptmann Freiherr von Wirsing in Schwarzenberg,
22. Wahlkreis der Amtshauptmann von Polenz in Auerbach,
23. Wahlkreis der Amtshauptmann von Weick in Plauen.

Bekanntmachung.

Nachdem durch bezirksärztliches Gutachten der Ausbruch der Wurmkrankheit bei einem dritten Pferde des Fuhrwerksbesizers Friedrich August Nobig in Schmöln festgestellt worden ist, wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und die Besitzer von Pferden, Eseln, Maultieren u. werden unter Bezugnahme auf § 9, 10, 63 und 65 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend; darauf hingewiesen, daß sie bei Vermeidung ihres Entschädigungsanspruchs und zu gewarten habender Geldstrafe von 10 bis zu 150 Mark oder Haft nicht unter einer Woche verpflichtet sind, über den Ausbruch der Koh- oder Wurmkrankheit, sowie das Auftreten aller verdächtiger Erscheinungen unter dem Viehbestande, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Polizeibehörde des Ortes Anzeige zu erstatten haben; auch ist das kranke Thier von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten.

Bautzen, den 19. Sept. 1881.

Königliche Amtshauptmannschaft
von Salza.

Steglich.

Am 30. September und 1. October 1881 sollen die Realitäten des Amtsgerichtes gereinigt werden, was mit dem Bemerkten bekannt gemacht wird, daß an diesen beiden Tagen nur dringliche unaufschiebbare Geschäfte erledigt werden können.
Königliches Amtsgericht Bischofswerda, am 21. September 1881.

Ranitzius.

Es.

Die Stelle eines Nacht- und Feuerwächters hier ist vacant. Zur Uebernahme derselben geneigte kräftige, gewandte und gewissenhafte Männer wollen sich bis zum 27. d. M. in hiesiger Rathsexpedition anmelden.
Stadtrath Bischofswerda, am 19. September 1881.

Ein.